

Infoblatt für Fremdfirmen

der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge/Freistaat Sachsen
Stand: Juli 2023

Die Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg (RSBB) ist Eigentum des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und wird auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung von der Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH betrieben.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der RSBB finden die nachstehenden Anordnungen Anwendung:

- Die RSBB ist eine Trainings- und Wettkampfstätte mit Landes- und Bundesnutzung. Sie ist für nationale und internationale Wettbewerbe sowie für touristische Angebote ausgelegt.
- Betreiber, Nutzer sowie Fremdfirmen haben in allen Bereichen einen sicherheitsrelevanten Zustand der Bahn und optimale Sicherheit für Sportler, Betreuer, Besucher und Mitarbeiter der RSBB durch Einhaltung der Rechtsnormen umfassend zu gewährleisten.
- Das Gelände der RSBB darf nur nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung durch die WiA betreten werden.
- Bei Unfällen, welche einen Einsatz des Rettungsdienstes erfordern, ist in enger Absprache mit dem Bahnpersonal zu handeln.
- Bei technischen Störungen an Anlagen der RSBB ist sofort das Bahnpersonal zu verständigen.
- Arbeiten im Bahngelände sind vorher mit dem Bahnpersonal präzise abzustimmen.
- Arbeiten am Bahnkörper sowie an den Ammoniakleitungen/-ventilen sind strengstens untersagt. Eine Ausnahme bilden hierbei Reparaturarbeiten durch Fachkräfte der Kältetechnikfirma. Bei Bedarf ist hier Rücksprache mit dem Bahnpersonal zu halten.

- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungs-, Hilfs- und Dienstleistungsfahrzeuge ist durch rücksichtsvolles Verhalten zu gewährleisten.
- Im gesamten Objekt ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- Auf weiteren Fahrzeugverkehr durch die Mitarbeiter der WiA oder den Sportbetrieb ist Rücksicht zu nehmen.
- Generelles Halteverbot besteht auf den Sperrflächen der Zufahrt zum Kältemaschinenhaus und in der Einfahrt zur Sanitätsstelle.
- Für die Anlage der RSBB gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes sowie der Straßenverkehrsordnung.
- Nach Ertönen auf- und abschwellenden Sirenentones haben alle Nutzer, Besucher und Mitarbeiter der RSBB auf die Durchsage des Bahnsprechers zu achten und dessen Anweisungen sofort Folge zu leisten.
- Durch Aushändigung dieser Information an die Fremdfirmen sowie durch ihre aktenkundige Unterschrift über den Erhalt des Infoblattes sind diese verpflichtet, die Festlegungen an ihre Mitarbeiter weiterzuleiten, diese zu belehren und für die Einhaltung der Regularien zu sorgen.

Altenberg, den 07.07.2023



Jens Morgenstern
Geschäftsführer